

Berichte

Würdigung des strafrechtlichen Erbes

von P. J. A. Feuerbach

Dr. KARL-HEINZ RÖHNER,
Sektion Staats- und Rechtswissenschaft
der Friedrich-Schiller-Universität Jena ^

Aus Anlaß des 150. Todestages von Paul Johann Anselm Feuerbach fand am 26. und 27. Mai 1983 an der Friedrich-Schiller-Universität Jena eine wissenschaftliche Konferenz statt, mit der Wissenschaftler und Praktiker der DDR, der VR Polen, der UVR, der CSSR, der BRD und der Republik Finnland des großen deutschen Kriminalisten gedachten, der nahezu 10 Jahre an der Jenaer Universität wirkte.

Dozent Dr. L. Reuter (Friedrich-Schiller-Universität Jena) würdigte Feuerbach als einen Juristen, dessen Ideen in unserem Strafrechtsdenken und unserer Strafrechtswissenschaft fortwirken. Sein Werk lebt in dem geistig zu bewahrenden Erbe unserer progressiven Vergangenheit weiter. Zu diesem Erbe zählt vornehmlich Feuerbachs Beitrag zur Theorie des Strafrechts, mit der er erstmals ein in sich geschlossenes, wenn auch nicht völlig widerspruchsfreies System des Strafrechts entwickelte, das sich konsequent am Strafgesetz orientierte, von diesem ausging und sich auf dieses gründete. In seinen Forderungen „Nulla poena sine lege“, „Nulla poena sine crimine“ und „Nullum crimen sine poena legale“, mit denen er feudaler Justizwillkür und dem Tat- und Gesetzmäßigkeitsprinzip im Strafrecht zum allgemeinen Durchbruch verhalf, findet das seinen klassischen Ausdruck.

Diese Forderungen waren zugleich getragen von einem neuen, vom Geist der Aufklärung geprägten humanistischen Menschenbild, dem sich Feuerbach stets verpflichtet fühlte. Für ihn war der Straftäter nicht ein Gegenstand, sondern ein Mensch mit individueller Persönlichkeit. Strafgesetzlichkeit und Humanismus bildeten für Feuerbach eine Einheit, deshalb war ein Strafrecht, das an die Gesinnung des Täters anknüpft, mit seinem Verständnis vom Recht unvereinbar.

Mit seinem gesetzgeberischen Wirken in Bayern beeinflusste Feuerbach die Strafgesetzgebungen der deutschen Partikularstaaten des 19. Jahrhunderts. Erstmals formulierte er eine wissenschaftliche Grundlage der Strafgesetzgebung, ihre strafpolitischen Anforderungen, Prinzipien und Ziele. Er setzte sich für eine Reform des Strafprozesses und für die Einführung bürgerlich-demokratischer Prozeßprinzipien ein.

In der Diskussion standen zunächst rechtsphilosophische, erkenntnistheoretische und theoriegeschichtliche Aspekte des Wirkens Feuerbachs im Vordergrund. Dabei kam übereinstimmend zum Ausdruck, daß Feuerbach in seinem Schaffen vielfältige progressive Ideen seiner Zeit reflektierte und sich zugleich als Universitätslehrer und Justizpraktiker darum bemühte, an der geistig-theoretischen und praktischen Bewältigung dieser Zeitprobleme im Interesse des aufstrebenden Bürgertums mitzuwirken. In besonderem Maße gilt dies für Feuerbachs strafrechtstheoretisches Schaffen.

Prof. Dr. E. Buchholz (Humboldt-Universität Berlin) hob den materialistischen konkret-gegenständlichen Ansatz der Straftheorie, Feuerbachs hervor, der es ihm ermöglichte, ein praktisches, praktikables und zugleich humanistisches Strafkonzzept zu entwickeln. Strafgewalt und Strafwang hielt Feuerbach nur zur Wahrung, Sicherung und Verteidigung der persönlichen Rechte und Freiheiten der Bürger vor wirklich objektiv-schädlichen Handlungen für zulässig. Sein Strafkonzzept stellte es nicht primär auf die tatsächlich anzuwendende Strafe ab. Feuerbach verstand die Strafe als ein sinnliches Übel, das wegen der begangenen Rechtsverletzung auf der Grundlage des Gesetzes angewandt wird und vorher (gesetzlich) angedroht sein muß. Somit verband Feuerbach mit der Strafe solche wichtige Forderungen wie die nach Gesetzmäßigkeit der Strafe, ihrer Bestimmtheit und Tatangemessenheit. Es sind gerade diese Forderungen, die in unserer sozialistischen Gesellschaft ihre Fortführung und Krönung erfahren haben.

Im Gegensatz dazu hat, wie Dozent Dr. L. Jelowik (Martin-Luther-Universität Halle) deutlich machte, der imperialistische Staat bei verbaler Anerkennung der Verdienste Feuerbachs längst den Boden dieser Rechtsstaatlichkeit verlassen. Dies belegt die Geschichte des imperialistischen Strafrechts, insbesondere die terroristische Entartung des Täterstrafrechts im faschistischen Deutschland und die zunehmende Gesinnungsverfolgung in der Gegenwart.

Als bleibendes Verdienst Feuerbachs würdigte Prof. Dr.

H. Weber (Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR) die Ausarbeitung der Lehre von der Strafgesetzmäßigkeit, deren historischem Schicksal er in der bürgerlichen Strafrechtswissenschaft nachspürte.

Diskutiert wurde auch Feuerbachs Lehre von der Determination des Verbrechens. Prof. Dr. G. Kräupl (Friedrich-Schiller-Universität Jena) zeigte, daß diese Auffassungen Feuerbachs bei der Dominanz der „inneren Triebfedern“ verblieben, wenngleich er die sozialen Umstände zunehmend stärker berücksichtigte. Insgesamt brachte er die philosophisch-psychologische Erkenntnis seiner Zeit wohl nicht theoretisch voran, bemühte sich aber, sie juristisch umsetzbar zu machen.

Feuerbachs Lehre von der Straftat wandten sich Prof. Dr. W. Naucke (Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt/a. M.) und Prof. Dr. H. Schmidt (Humboldt-Universität Berlin) zu. Während Naucke das Verhältnis von Feuerbachs psychologischer Zwangstheorie, Staatstheorie und Straftatbegriff zu bestimmen versuchte, um daraus die allgemeinsten sowie die objektiven und subjektiven Begrenzungen des Straftatbegriffs bei Feuerbach abzuleiten, hatte Schmidt vor allem die Differenziertheit des Feuerbachschen Straftatbegriffs, speziell die Über tretungen, im Blickfeld. Dr. J. Křiváček und D. V. Kratochvíl (beide J. E. Purkyně Universität Brno) würdigten die Tatbestandslehre Feuerbachs als einen Fortschritt gegenüber dem feudalen Strafrecht und als Anknüpfungspunkt der Strafrechtswissenschaft der CSSR in der Pflege progressiven Erbes.

Wie Prof. Dr. H. Luther und M. Penndorf (beide Humboldt-Universität Berlin) hervorhoben, schließt eine Würdigung des Werkes Feuerbachs notwendig seine Arbeiten auf prozeßrechtlichem Gebiet ein. Feuerbach habe einen wichtigen Beitrag zur Durchsetzung bürgerlicher Prinzipien in der Rechtspflege, speziell im Strafverfahren, geleistet, und er entwickelte auch, wie Dozent Dr. W. Rößger (Karl-Marx-Universität Leipzig) und A. Irmisch (Justitiar im VEB Musikelektronik Klingenthal) darlegten, eine Beweisführungstheorie, die Forderungen an Ziel und Inhalt der Beweisführung formulierte, die der Entwicklung einer progressiven deutschen Strafrechtspflege förderlich waren. Das gilt gleichermaßen für seine Auffassungen zur Stellung und Würde des Richteramtes, die nach den Darlegungen von Dr. H. Schönfeldt (Friedrich-Schiller-Universität Jena) zur Überwindung feudaler Willkür- und Kabinettsjustiz beitragen.

Prof. Dr. A. Foraker (Friedrich-Schiller-Universität Jena) wandte sich Feuerbachs Leistungen aus kriminalistischer Sicht zu, insbesondere seinem Wirken als die Wahrheit erforschender Richter sowie zur Herausbildung der gerichtlichen Untersuchungskunde.

Einen letzten relativ eigenständigen Problembereich in der Diskussion bildete Feuerbachs internationaler Einfluß. So sprach Prof. Dr. E. Backman (Universität Turku) zum Einfluß Feuerbachs auf das skandinavische Rechtsdenken. Feuerbachs Lehren haben die skandinavische Rechtswissenschaft vor allem über das Wirken des großen dänischen Rechtslehrers und Staatsmannes Anders Sandoe Orsted (1778 bis 1860) beeinflusst. Noch heute lassen sich unschwer die wichtigsten Grundgedanken Feuerbachs im skandinavischen Rechtsdenken erkennen.

Auf die Aktualität der Lehren Feuerbachs wiesen auch Prof. Dr. K. Buchala und Dozent Dr. A. Zöll (beide Jagiellonische Universität Kraków) unter Bezugnahme auf die polnische Strafrechtswissenschaft hin. Sie charakterisierten das Verhältnis der polnischen Rechtswissenschaft zu den Lehren Feuerbachs und stellten darüber hinaus vielfältige Bezüge zur heutigen polnischen Strafrechtswissenschaft her.

Mit dem Einfluß Feuerbachs auf die Strafrechtswissenschaft in Ungarn beschäftigte sich Dozent Dr. K. Györgyi (Eötvös-Löränd-Universität Budapest). Er wies besonders darauf hin, daß man sich seit Anfang der 70er Jahre dieses Jahrhunderts in Ungarn wieder in größerem Umfang mit dem Erbe Feuerbachs beschäftigt.

Insgesamt bewies die Konferenz, daß der geistige Faden, der uns mit Feuerbach verbindet, bis in unsere Gegenwart reicht und seine Ideen — wenn auch modifiziert und weiterentwickelt — in unserem strafrechtlichen Denken fortwirken. Insoweit ordnet sich die Konferenz in das Bemühen der sozialistischen Gesellschaft zur Bewahrung progressiven Erbes der Vergangenheit ein.